

schon festgesetzt und ist es dem Schwimmeister streng untersagt, sich dieselbe früher als zur festgesetzten Zeit und besonders nicht eine Erhöhung derselben zu erbitten, wenn es ihnen auch nicht verwehrt ist, ein Geschenk anzunehmen.

§. 15. Schwimmeister, welche diesen, die Aufrechterhaltung der Ordnung bezweckenden Vorschriften wiederholt entgegenhandeln, werden ohne Weiteres entlassen und von der Anstalt entfernt. Diese Vorschriften werden ihnen daher als Bedingungen ihrer Annahme vor Eröffnung der Anstalt bekannt gemacht und werden sie zur Befolgung derselben durch Wort und Unterschrift verpflichtet.

Die Direction bringt die obigen Vorschriften, auf deren Beobachtung die Schwimmeister verpflichtet sind, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Teilnehmer, um sie auch ihrerseits mit den Obliegenheiten der Schwimmeister bekannt zu machen und bemerkt in Hinsicht des §. 7 erwähnten, und bei einer großen Zahl von Schülern nicht immer zu vermeidenden Falles:

daß wenn wartende Schüler wider Vermuthen bei unbeschäftigten Schwimmeistern Unbereitschaft zur Aushülfe im Unterricht bemerken sollten, es ihnen frei steht, sich wegen ihrer einstweiligen Ueberweisung an einen der unbeschäftigten Schwimmeister an den Director, oder ist derselbe nicht auf der Anstalt, an den Oberschwimmeister oder Schwimmeister von der Woche zu wenden.

V. Der Einnehmer. Diesem hat jeder die Schwimm-Anstalt Besuchende seine Abonnementskarte vorzuzeigen. Bei ihm kauft man die Billets für einzelne Besuche der Anstalt. Ferner hat er die Wäsche unter seiner Verwahrung und übergibt sie den darauf Abonnirten oder einzelnen Besuchern nach der vorgeschriebenen Taxe.

VI. Der Aufwärter. Er hat für die Ordnung und Reinlichkeit in den Ankleidezimmern zu sorgen. Er sammelt die gebrauchte Wäsche und übergibt sie dem Einnehmer, von welchem sie die Wäscherin der Anstalt abholt. Außerdem hat er sich gegen alle die Anstalt Besuchenden so viel als möglich gefällig und dienstfertig zu erweisen. Seine Kleidung ist gleich der der Schwimmeister, nur trägt er keine Schärpe.

Gesetze der Schwimm-Anstalt.

§. 1. Ein Jeder, der die Schwimm-Anstalt besuchen will, zahlt einen Beitrag und erhält dafür eine Einlasskarte, die ihm zugleich als Quittung dient.

§. 2. Für Wäsche kann jeder Besucher der Anstalt selbst sorgen; doch ist dieselbe zur größern Bequemlichkeit des Publicums mit allem Nöthigen versehen und überläßt demselben die Wäsche zu festen Preisen.

§. 3. Die Schüler haben nicht die Wahl des Lehrers, sondern werden von dem Director einem Schwimmeister zugetheilt und erhalten ihren Unterricht in der jedesmaligen Reihenfolge, wie sie sich zum Schwimmen einstellen, wenn

sie sich nicht vorher mit ihrem Lehrer über eine bestimmte Unterrichtsstände geeinigt haben.

§. 4. Jeder Schüler muß sich den Vorschriften der verschiedenen Classen unterwerfen; dahin gehört vorzüglich, daß er, so lange der Lehrer ihn noch nicht dem großen Bassin übergeben hat, niemals und unter keiner Bedingung sich der Aufsicht des Lehrers entziehen und auf eigene Hand schwimmen darf.

§. 5. Wer sich für den Gebrauch des Badebassins abonniert hat, darf über die Grenzen des Badebassins nicht überschreiten, weil das Schwimmbassin für sie zu tief sein würde. Abonnenten und einzelne Besucher des großen Bassins können jedoch das Badebassin ebenfalls benutzen.

§. 6. Außer dem Bereich der Anstalt darf Niemand schwimmen ohne besondere Erlaubniß des Directors und diese wird nie einem Einzelnen gegeben, sondern nur dann erteilt, wenn wenigstens sechs Schwimmer, die übrigens eine Viertelstunde auf der Brust geschwommen haben müssen, eine gemeinschaftliche Fahrt machen wollen und auch solche Fahrt kann nur in Begleitung eines oder mehrerer Kähne geschehen. Gesellschaften, welche täglich zu bestimmten Stunden eine solche Fahrt machen wollen, haben sich deshalb besonders an den Director zu wenden.

§. 7. Jeder Besucher der Anstalt zeigt, ehe er ins Wasser geht, seine Einlasskarte dem Oberschwimmeister vor; Abonnenten haben dies nur bei ihrem ersten Besuche der Anstalt zu thun, doch müssen sie ihre Karten bei sich tragen, um sie, wie jeder einzelne Besucher, auf Verlangen dem Ober-Schwimmeister, oder dem Schwimmeister von der Wache vorzuzeigen.

§. 8. Wer im großen Bassin schwimmen will, muß dasselbe wenigstens einmal auf der Brust umschwimmen können. Wer diese Probe nicht zu leisten vermag, wird nicht als Schwimmer betrachtet, sondern in das Badebassin gewiesen.

§. 9. Ohne Schwimmhosen darf Niemand baden oder schwimmen.

§. 10. Hunde dürfen in die Anstalt nicht mitgebracht werden.

§. 11. Alles unnütze Lärmen, Schreien und Laufen auf der Anstalt und im Wasser ist untersagt.

§. 12. Das Tauchen Anderer wider ihren Willen, das Bespritzen mit Wasser, wodurch andere Besucher der Anstalt incommodirt werden, ist verboten.

§. 13. Wer diese Gesetze nicht befolgt, hört auf, Theil an der Schwimm-Anstalt zu nehmen und verliert seinen Beitrag.

Nachträgliche Bemerkungen.

Aus dem vorher Mitgetheilten könnte Mancher den Schluß ziehen, als begünstige man die Schwimmenden zum Nachtheil der nur Badenden; allein dies ist keinesweges der Fall und würde es sehr gegen alles Interesse sein, wenn für das nur badelustige Publicum nicht dieselbe Sorgfalt getragen würde, als für das schwimmlustige, welches bis jetzt in Leipzig doch nur das kleinere ist. Die Badenden finden auf der Anstalt alle die Bequemlichkeiten, welche sie auf den bis jetzt besuchten Badeplätzen entbehren mußten. Das Bade-